

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 9 (1919)
Heft: 25

Rubrik: Rechtsauskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

103. Elektros, Wien. Es ist nicht ohne weiteres zu sagen, welche Lampe zu Aufnahmzwecken als die bessere zu bezeichnen ist. Jupiter als auch Weinert haben jede für sich bestimmte Vorteile. Wir behalten uns vor, über diese Frage in einer der nächsten Nummern einen ausführlichen Artikel zu bringen und werden Sie dann Gelegenheit haben, sich über die scheinbaren Vor- oder Nachteile zu orientieren.

104. Herr A. W. in Frankfurt a. M. Die von Ihnen erwähnte Methode, den Negativfilm zur besseren Erkennung der einzelnen Teile nach der Aufnahme seitlich mit einem

halbrunden oder eckigen Ausschnitt zu verstehen ist durchaus nicht neu, sondern bereits 1913 an einem von der ICA-A. G. in Dresden hergestellten Aufnahmeapparat praktisch erprobt und angebracht. Die Anmeldung eines Patentes oder Gebrauchsmusters dürfte daher hinfällig sein.

105. Herr K. in Breslau Ueber die Herstellung von Celluloid und auch des Kinofilms finden Sie näheres in dem Buche: Das Celluloid, seine Fabrikation, Verwendung und Ersatzprodukte, von Dr. Bonnweit, Verlag Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.



RECHTSauskünfte



Unser Syndikus Rechtsanwalt Dr. H. KOHLEN gibt unsren Lesern in allen juristischen Fragen durch Vermittlung der Schriftleitung gern Auskunft. —

O. R. in Posen. (Schadenersatzpflicht der Eisenbahn für verloren gegangene Films.) Mit Rücksicht auf mehrere in letzter Zeit eingangene Reichsgerichtsentscheidungen lehnt bekanntlich die Eisenbahn ihre Haftung für verloren gegangene Güter dann ab, wenn dieselben im Sinne der Eisenbahnverkehrs-Verordnung als Kostbarkeit anzusehen sind, aber nicht ordnungsmäßig als solche deklariert waren. Bezuglich Films hat das Reichsgericht als Norm den Satz aufgestellt, daß jede Filmlieferung als Kostbarkeit zu deklarieren ist, wenn der Wert der Film- sendung so hoch ist, daß auf jeden Kilo Film mindestens Mk. 150.— entfallen. Damit bezeichnet das Reichsgericht hochwertige Films als Kostbarkeit. Minderwertige, deren Wert pro Kilo unter Mk. 150.— bleiben als Güter einfacher Art. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Entscheidung von anderen Gerichten, insbesondere dem Oberlandesgericht Köln nicht geteilt wird. Auch die Entscheidung des Reichs-

gerichts steht in dieser Sache noch nicht fest und hat in mehreren Entscheidungen geschwankt. Es wird deshalb in ähnlichen Fällen empfohlen, sich mit ablehnendem Bescheid der Eisenbahn-Direktion nicht zu begnügen, sondern Gerichtsschutz nachzusuchen.

L. P. in Wittenberg. (Mietvertrag und Vorkaufsrecht bezüglich eines Grundstückes in dem Lichtspieltheater betrieben wird) Mietverträge über ein Kinotheater, in dem gleichzeitig dem Mieter das Vorkaufsrecht bezüglich des Grundstückes eingeräumt wird, bedürfen nach den Vorschriften des § 313 B. G. B. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung mit Rücksicht auf das eingeräumte Vorkaufsrecht, andernfalls der gesamte Mietvertrag ungültig ist und nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden kann. Vorsicht für Besitzer und Mieter von Kinotheatern ist deshalb geboten.

Die weißen Rosen von Ravensberg

der weitverbreitete Roman von Aufemia von Adlersfeld-Ballestrem wird als erstes Bild der Serie »Meisterwerke deutscher Filmkunst« der Deutschen Bioscop erscheinen. Regie: Nils Chrisander. Vertrieb: Rheinische Lichtbild - Aktien - Gesellschaft — (Bioscop - Konzern).